

## **Sechste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den künstlerischen Studiengang Bildende Kunst und Visuelle Kommunikation an der Kunsthochschule Kassel vom 19. Juni 2024**

Die Prüfungsordnung für den künstlerischen Studiengang Bildende Kunst und Visuelle Kommunikation an der Kunsthochschule Kassel vom 27. Juni 2007 (MittBl. Nr. 16/2007, S. 1582), zuletzt geändert am 15. Dezember 2021 (Mittbl. Nr. 4/2022, S. 15) wird wie folgt geändert:

### **Artikel 1 Änderungen**

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Zulassungsvoraussetzungen, Studienbeginn

(1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die künstlerische Begabung gemäß § 60 Abs. 4 HessHG in Verbindung mit der Prüfungsordnung der Kunsthochschule Kassel zur Feststellung der künstlerischen Begabung vom 18. Juni 2014 nachweist.

(2) Studienbewerber:innen gemäß § 1 Abs. 1 der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber:innen (DSH) der Universität Kassel vom 09. Februar 2022 müssen neben den Voraussetzungen gemäß Abs. 1 hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B1 (GER) nachweisen. Als hinreichende Kenntnisse gelten insbesondere:

- Goethe-Zertifikat B1
- telc Deutsch B1
- DSD I oder DSD I PRO mit mindestens B1 in allen Teilbereichen
- ÖSD Zertifikat B1
- Bescheinigung über einen erfolgreich abgeschlossenen Sprachkurs auf dem Niveau B1 in Verbindung mit weiteren Sprachkursbescheinigungen im Umfang von mindestens 600 Stunden Deutschunterricht
- Mindestens 2-jähriges erfolgreiches Germanistikstudium
- Deutschtest für Zuwanderer, in allen Teilen B1

Über die Anerkennung vergleichbarer Sprachnachweise entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Internationalen Studienzentrum/Sprachenzentrum auf Antrag.

Dieser Nachweis ist bis spätestens zum Ende der Anmeldefrist gemäß § 4 der Prüfungsordnung der Kunsthochschule Kassel zur Feststellung der künstlerischen Begabung in der jeweils geltenden Fassung zu erbringen.

(3) Das Studium für den Studiengang Visuelle Kommunikation beginnt nur im Wintersemester. Das Studium für den Studiengang Bildende Kunst beginnt sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester.“

2. Nach § 8 Abs. 3 wird ein neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Soweit die Anerkennung/Anrechnung einer Einstufung in das 6. Fachsemester ermöglicht, ist alternativ zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 13 Abs. 2 auch der Nachweis hinreichender Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 (GER) zulässig.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Studierende gemäß § 4 Abs. 2 müssen, soweit nicht § 8 Abs. 4 Anwendung findet, zur Zulassung zur Zwischenprüfung neben den Voraussetzungen gemäß Abs. 1 hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 (GER) nachweisen. Als hinreichende Kenntnisse gelten insbesondere:

- TestDaf mindestens Niveau 3 in allen Teilbereichen
- Goethe-Zertifikat B2
- telc deutsch B2
- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz 2. Stufe, mindestens Niveau B2 in allen Teilbereichen
- Registrierte DSH 1

Über die Anerkennung vergleichbarer Sprachnachweise entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Internationalen Studienzentrum/ Sprachenzentrum auf Antrag.“

b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

4. Nach § 22 Abs. 3 wird ein neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Bewerber:innen für das Meisterschülerstudium mit internationalem Hochschulabschluss müssen hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 (GER) gemäß § 13 Abs. 2 oder der englischen Sprache auf dem Niveau B2 (GER) entsprechend den Rahmenvorgaben für den Nachweis des Sprachniveaus nach den Regelungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen in Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Kassel in der jeweils gültigen Fassung nachweisen.“

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den <Datum des Unterschriftstages>

Der Rektor der Kunsthochschule Kassel  
Prof. Dr. Martin Schmidl